Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2001 Nr. 4</u> Veröffentlichungsdatum: 10.01.2001

Seite: 43

Aushang der Unfallverhütungsvorschrift "Umgang mit Gefahrstoffen"; Bekanntmachung der Landesunfall-kasse Nordrhein-Westfalen

Aushang der Unfallverhütungsvorschrift "Umgang mit Gefahrstoffen"; Bekanntmachung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 10. Januar 2001

Die Vertreterversammlung hat am 10. März 2000 die Unfallverhütungsvorschrift "Umgang mit Gefahrstoffen" (GUV 9.27) vom Februar 1999 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen der Landesunfallkasse (§ 29 Abs. 3 der Satzung der Landesunfallkasse NRW).

Die Aushangfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung des Hinweises auf die Veröffentlichung und die Möglichkeit der Einsichtnahme im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 2000

Manfred Lieske

Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am 10. März 2000 beschlossene Unfallverhütungsvorschrift wird gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt (Aktenzeichen 213-8006.15.4.6).

Düsseldorf, den 8. Dezember 2000

Im Auftrag Dr. Helmut Deden

Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

GV. NRW. 2001 S. 38